

Hinweis zur Abrechnung nach dem Gegenstandswert

Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Rechtsanwälte sind gem. § 49 b Abs. 1 S. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, für ihre Tätigkeit mindestens die Gebühren nach dem RVG zugrunde zu legen. Geringere Gebühren dürfen also grundsätzlich nicht verlangt werden. Lediglich in außergerichtlichen Angelegenheiten können Pauschal- oder Zeitvereinbarungen getroffen werden, die niedriger als die gesetzlichen Gebühren sind. Anstatt die Vergütung nach dem RVG zu berechnen, kann zwischen Rechtsanwalt und Auftraggeber auch eine Vergütungsvereinbarung (§ 4 RVG) getroffen werden.

Das RVG kennt Wertgebühren und Rahmengebühren. Im Falle von Wertgebühren sind Gegenstandswert, Gebührensatz und Gebührensatz im RVG festgeschrieben. Der Rechtsanwalt hat bei der Bestimmung der für seine Tätigkeit entstehenden Gebühren also keinen Ermessensspielraum. Werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, vor Annahme des Mandats auf diesen Umstand hinzuweisen (§ 49 b Abs. 5 BRAO). Gegenstandswert ist der Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (§ 2 Abs. 1 RVG). Wird der Rechtsanwalt zum Beispiel mit der Geltendmachung einer Geldforderung beauftragt, bildet der Wert der Forderung den Gegenstandswert.

Bestätigung

Hiermit wird bestätigt, dass ich/wir von Herrn/Frau Rechtsanwalt/Rechtsanwältin Meschkat – Müller – Oeltz, Kochstraße 1, 04275 Leipzig vor Mandatserteilung in Sachen

.....

darauf hingewiesen wurde(n), dass sich die entstehenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert richten.

.....
Ort, Datum

.....
- Unterschrift -